



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

51. Jahrgang

Erscheinungstag: 29.04.2025

Nr. 5

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 25 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 17.04.2025
- Seite 27 Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.04.2025
- Seite 30 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampföhle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
- Seite 35 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 17.04.2025

Aufgrund des §§ 7 und § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs.1,4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- Sonntag, der 04. Mai 2025 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Vluynner Mai“, Ortsteil Vluyn; Geschäftsöffnung von 13:00 – 18:00 Uhr
- Sonntag, der 1. Juni 2025 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weltkindertag – Kinder- und Familienfest“, Ortsteil Neukirchen, Geschäftsöffnung von 13:00 -18:00 Uhr
- Sonntag, der 29. Juni 2025 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „GeNussVoll – Street Food“, Ortsteil Vluyn, Geschäftsöffnung von 13:00 -18:00 Uhr
- Sonntag, der 09. November 2025 im Zusammenhang mit dem Martinsmarkt, Ortsteil Vluyn; Geschäftsöffnung von 13:00 – 18:00 Uhr

Verkaufsstellen dürfen in folgenden Bereichen öffnen:

Sonntag, 04. Mai 2025, Sonntag, 22. Juni 2025 und Sonntag, 09. November 2025:

- Vluynner-Platz
- Leineweberplatz
- Pastoratstraße
- Niederrheinallee vom Vutz-Kreisel bis zum Springenweg

Sonntag, 01. Juni 2025:

- Andreas-Bräm-Straße
- Hochstraße
- Mozartstraße
- Grafshafter Platz
- Lindenstraße vom Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Andreas-Bräm-Straße

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 09.04.2025 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.04.2025

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.04.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit aktuellsten Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 09. April 2025 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung regelt das Entgelt für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismus-Veranstaltungen, die von der Stadt Neukirchen-Vluyn durchgeführt werden. Die betroffenen Veranstaltungen ergeben sich aus der Anlage.

**§ 2
Höhe des Entgelts**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Neukirchen-Vluyn die dort ausgewiesenen Entgelte in bezeichneter Höhe.

**§ 3
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Entgelte können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge zur Billigkeit.

**§ 4
Schuldner**

Gebührenpflichtiger ist der derjenige Nutzer, dem eine Standfläche oder eine Teilnahme an einer Gästeführung in schriftlicher oder mündlicher Form zugesagt wurde.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Fälligkeit bestimmt sich aus dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt in Euro
1.	Standgeld für die Veranstaltungsreihe „Feierabendmarkt Vluyn“	
1.1.	Standgeld Einzelhandel/Promotion	20,00
1.2.	Standgeld Vereine ohne gastronomische Angebote	20,00
1.3.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von Speisen	60,00
1.4.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	120,00
1.5.	Anliegerentgelt Einzelhandel/Sonstige	0,00
1.6.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von Speisen	0,00
1.7.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	0,00
2.	Standgeld für die Veranstaltungsreihe „Sommermarkt am Grafi“	
2.1.	Standgeld Einzelhandel/Promotion	20,00
2.2.	Standgeld Vereine ohne gastronomische Angebote	20,00
2.3.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von Speisen	60,00
2.4.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	120,00
2.5.	Anliegerentgelt Einzelhandel/Sonstige, außer Gastronomie	0,00
2.6.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von Speisen	0,00
2.7.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	0,00
3.	Standgeld für Veranstaltung „Erntedankfest Neukirchen“	
3.1.	Standgeld Einzelhandel/Promotion	85,00
3.2.	Standgeld Vereine ohne gastronomische Angebote	40,00
3.3.	Standgeld Vereine mit gastronomischen Angeboten und Getränken im geringen Umfang	40,00
3.3.	Standgeld Kunsthandwerk	60,00
3.4.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von Speisen	150,00
3.5.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	200,00
4.	Teilnehmerentgelt für Gästeführungen ohne Verzehr, z.B. „Bergbaukultur“, „Stadtführung“ und ähnliche Formate	
4.1.	Teilnahmegebühr Erwachsene	10,00 bis 15,00
4.2.	Teilnahmegebühr Kinder und Jugendliche	0,00
4.3.	Inhabende der Ehrenamtskarte NRW, Ermäßigung von	50%
5.	Teilnehmerentgelt für Gästeführungen mit Verzehr „Genusstour“, „Hofkult(o)ur und ähnlichen Formaten	
5.1.	Teilnahmegebühr Erwachsene	25,00

		bis 35,00
5.2.	Teilnahmegebühr Kinder und Jugendliche	0,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 09.04.2025 beschlossene Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.04.2025

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2025 den **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)** der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Die ungefähre Lage des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient der allgemeinen Information.

Die Satzung **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)** sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen während der Öffnungszeiten des Planungs- und Bauordnungsamtes im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://www.neukirchen-vluyn.de/wirtschaft-standort/flaechen-stadtentwicklung/landes-regional-und-stadtplanung> (Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Neukirchen-Vluyn) verfügbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Öffnungszeiten Planungs- und Bauordnungsamt

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Hinweise:

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
-

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
-

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 09.04.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 24.04.2025

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

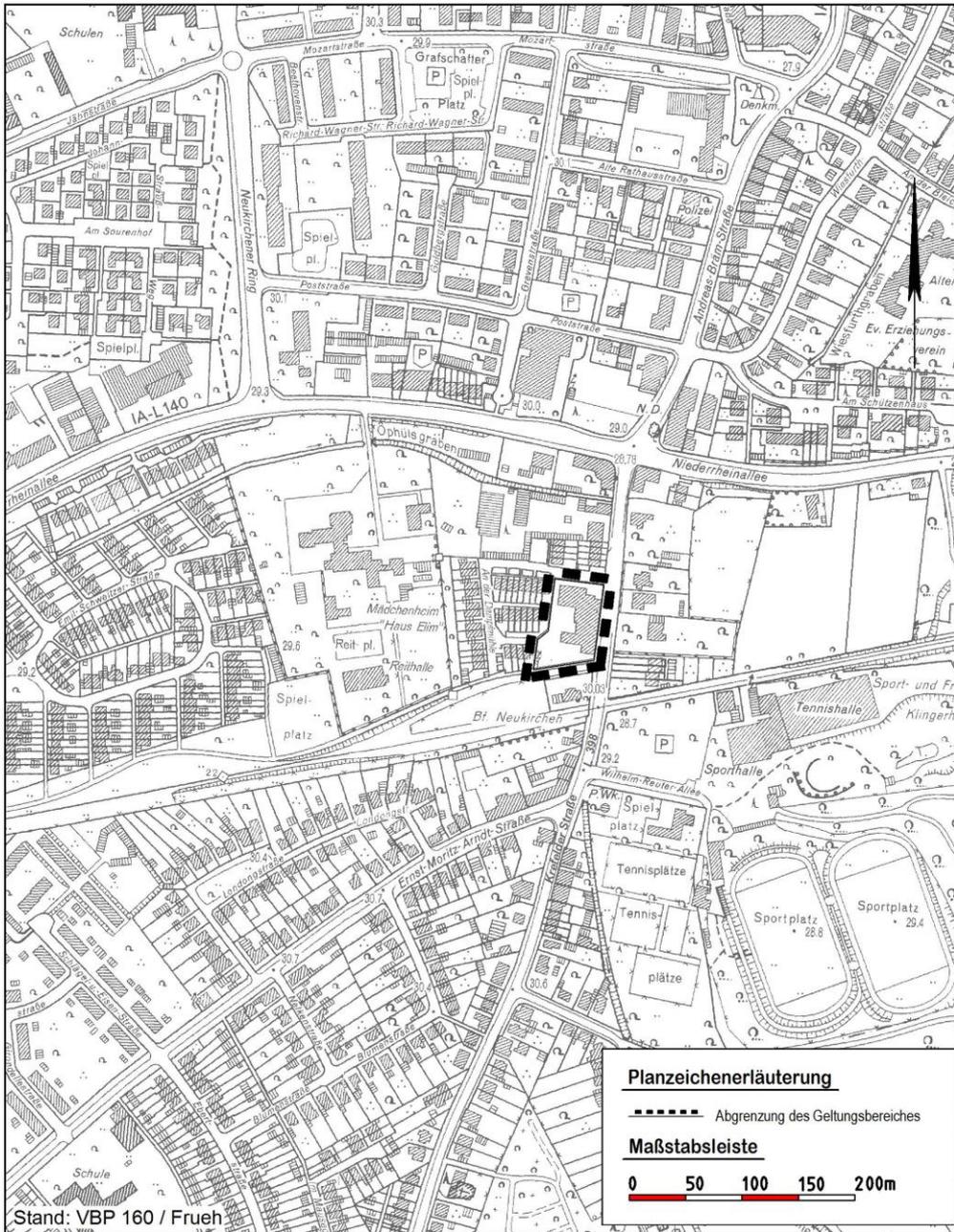
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160

Erweiterung des Hotels Dampfmuhle

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben – Flüchtlingsunterkünfte

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2025 den **Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte** der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 2 BauGB. Die ungefähre Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient der allgemeinen Information.

Die Satzung **Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte** sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen während der Öffnungszeiten des Planungs- und Bauordnungsamtes im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://www.neukirchen-vluyn.de/wirtschaft-standort/flaechen-stadtentwicklung/landes-regional-und-stadtplanung> (Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Neukirchen-Vluyn) verfügbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Öffnungszeiten Planungs- und Bauordnungsamt

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Hinweise:

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
-

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 09.04.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Neukirchen-Vluyn, den 24.04.2025

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 169

Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte

Stadt Neukirchen-Vluyn

